



Kantonsratsfraktion AL

An den Präsidenten des Kantonsrats
Rathaus
8200 Schaffhausen

Trasadingen, 12. Dezember 2016

Matthias Frick
Dorfstrasse 13
8219 Trasadingen

Motion 2016/8

Sehr geehrter Herr Präsident

Der Unterzeichnende ersucht Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Kommunale Hundesteuer als Einnahmequelle des Kantons

Der Regierungsrat wird eingeladen, Varianten zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (SHR 455.200) zu präsentieren, welche dafür sorgen, dass die Einnahmen der Gemeinden durch willkürliche Erhöhungen des Kantonsanteils an der Hundesteuer nicht beeinflusst werden können.

Begründung:

Der Regierungsrat hat sich im Zuge von ESH4 veranlasst gesehen, neben Einsparungen auch Einnahmenerhöhungen durch die Erhöhung von unsozialen Abgaben wie Gebühren zu erzielen. Davon sind Gemeinden und Private direkt und indirekt betroffen.

Art. 23 Abs. 1 Hundegesetz (SHR 455.200) statuiert eine Unter- und eine Obergrenze für die von der Gemeinde zu erhebende Hundesteuer. In Art. 23. Abs. 5 ist eine Obergrenze vorgesehen, für denjenigen Betrag, den die Gemeinden an den Kanton zu entrichten haben für dessen Aufwendungen im Zusammenhange mit der Hundehaltung. Mit der Massnahme R072 des Sparprogramms ESH4 hat sich der Kanton via Hundesteuer eine Einnahmenerhöhung genehmigt, welche teilweise im ersten Jahr durch Gemeinden finanziert werden musste und seit 2016 vornehmlich durch die Hundehalter finanziert wird (weil die Gemeinden ihre Hundesteuer entsprechend erhöht haben).

Dieses System ist unbefriedigend. Einerseits ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der Hundesteuer im Zusammenhang mit einem Sparprogramm verdächtig, andererseits müssen die Gemeinden geradestehen für die Erhöhung einer kommunalen Abgabe, welche sie de facto zwar selbst beschlossen haben, zu der sie aber gezwungen wurden, weil sie sich keine Einnahmehausfälle leisten können. Zudem besteht – zumindest theoretisch – die Möglichkeit, dass eine Gemeinde bereits das Maximum der Hundesteuer ausschöpft und dann dennoch zur Weiterleitung eines erhöhten Betrages an den Kanton gezwungen wird.

Denkbar wäre eine Lösung, welche die Hundesteuer in einen Kantons- und einen Gemeindeanteil aufteilt oder eine Gesetzesänderung im Sinne einer Entflechtung der Staatsaufgaben (Verzicht auf den Kantonsbeitrag und eventuelle Kompensation an anderer Stelle).

Matthias Frick